

L 11 AS 336/18 NZB

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 10 AS 28/18

Datum

06.04.2018

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 336/18 NZB

Datum

14.05.2018

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Zur Frage, ob das Verlangen zum persönlichen Erscheinen gemäß [§ 61 SGB I](#) bei Leistungsbeziehern nach dem SGB II zur Annahme eines Härtefalls bezüglich der Kostenerstattung im Sinne des [§ 65a Abs. 1 Satz 2 SGB I](#) führen kann.

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 06.04.2018 - [S 10 AS 28/18](#) - wird zugelassen.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird als Berufung fortgesetzt.

Gründe:

Streitig ist die Erstattung von Reisekosten in Höhe von 5,12 EUR für einen vom Beklagten genannten Termin zur Abgabe der Antragsunterlagen. Das Sozialgericht hat im Urteil vom 06.04.2018 als Rechtsgrundlage für das Verlangen des Beklagten nach einem persönlichen Erscheinen zur Abgabe der Antragsunterlagen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II -Alg II-) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) [§ 61](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) herangezogen und ausgeführt, Reisekosten in Höhe von 5,12 EUR könnten "schlechterdings" keinen Härtefall im Sinne des [§ 65a SGB I](#) begründen. Da das Sozialgericht eine Kostenerstattung in Höhe von 5,12 EUR damit allgemein ausgeschlossen hat, ist von einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache auszugehen, wobei die Gedanken zur Kostenerstattung aus der Entscheidung des BSG (Urteil vom 06.12.2010 - B [14/7b AS 50/06](#) R - veröffentlicht in juris) und des Senates (Urteil vom 27.03.2012 - [L 11 AS 774/10](#) - veröffentlicht in juris) gegebenenfalls auch auf - soweit das Verlangen nach einer persönlichen Vorsprache überhaupt auf [§ 61 SGB I](#) vorliegend gestützt worden ist und gestützt werden kann - [§ 65a Abs. 1 Satz 2 SGB I](#) übertragen werden können (vgl. dazu auch: Mrozynski, SGB I, 5. Auflage § 65a RdNr. 11).

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, denn hierüber ist im Rahmen des Berufungsverfahrens zu entscheiden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2018-05-25